



## ***Oft gestellte Fragen – wichtige Antworten***

Die Erfahrung lehrt, dass unsere Mitarbeiter in ihrem täglichen Service für unsere Mieter oft mit den gleichen Fragen und Problemen konfrontiert werden. Auf dieser Seite haben wir einige der oft gestellten Fragen mit den dazugehörigen Antworten für Sie zusammengefasst.

Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Mitarbeiter auch für weitere oder ausführlichere Informationen zur Verfügung.

### **Warum sind die Sachbearbeiter oft schwer telefonisch zu erreichen?**

Unsere Mitarbeiter werden während der Geschäftszeiten sehr oft durch persönliche Gespräche mit unseren Mietern und Wohnungsbewerbern in Anspruch genommen. Außerdem versuchen wir, möglichst oft die Probleme direkt „vor Ort“ bei unseren Mietern und mit unseren Mietern zu regeln. Hierdurch leidet natürlich die telefonische Erreichbarkeit in unserer Geschäftsstelle.

Sie können jedoch in unserer Telefonzentrale (Telefon: 0 24 21 / 39 09 0) eine Nachricht für den von Ihnen gewünschten Gesprächspartner hinterlassen. Dieser wird Sie dann umgehend zurückrufen.

### **Darf ich eine Satelliten-Empfangsanlage in meiner Wohnung installieren?**

Wir bieten in unseren Wohnanlagen allen Mietern die Möglichkeit des Anschlusses an das örtliche Kabelnetz. Die Verpflichtung hierzu ist in dem mit Ihnen abgeschlossenen Mietvertrag klar geregelt.

Satelliten-Empfangsanlagen werden daher aus grundsätzlichen Erwägungen nicht genehmigt. Ausnahmegenehmigungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall erteilt.

### **Dürfen Kinderwagen im Treppenhaus abgestellt werden?**

Kinderwagen sollen nur so lange im Treppenhaus abgestellt werden, wie es dauert, das Kind in der Wohnung zu versorgen. Danach ist der Kinderwagen in der Wohnung oder im mietereigenen Keller abzustellen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn im Treppenhaus ausreichend Platz oder sogar ein spezieller Raum zum Abstellen vorhanden ist. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall Ihren zuständigen Obmann oder Mitarbeiter in unserem Hause.

### **Wann muss die Miete gezahlt werden?**

Gemäß den Vereinbarungen des mit Ihnen abgeschlossenen Mietvertrages muss die Miete am 3. Werktag eines Monat für den jeweiligen Monat auf unserem Bankkonto eingegangen sein. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Termin Sie Ihren Arbeitslohn oder andere Einkünfte erhalten.



## ***Oft gestellte Fragen – wichtige Antworten***

- Fortsetzung -

### **Ist eine Lastschrift-Einzugsermächtigung für meine Miete erforderlich?**

Wir empfehlen, die laufende Miete von Ihrem Giro-Konto abbuchen zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass auch bei eventuellen Änderungen, z. B. der Erhöhung oder Senkung der Betriebskostenvorauszahlungen, der jeweils korrekte Betrag abgebucht wird. Sie können auf Ihren Kontoauszügen die Richtigkeit der Abbuchung kontrollieren und haben die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen den Einzug bei Ihrer Bank zurückzufordern.

### **Zu welchem Termin erhalte ich die Heiz- und Betriebskostenabrechnung?**

Natürlich sind wir bemüht, die Abrechnungen der Betriebs- und Heizkosten für die von Ihnen genutzte Wohnung möglichst zeitnah durchzuführen.

Da uns viele für die Erstellung der Abrechnungen notwendigen Unterlagen jedoch erst in den ersten Monaten des neuen Jahres zugestellt werden, ist eine Erstellung der Heiz- und Betriebskostenabrechnungen nicht sofort nach Jahresbeginn möglich.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Sie mit einem Versand Ihrer Heiz- und Betriebskostenabrechnung im Frühjahr des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres rechnen können.

Die gilt gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages auch für solche Mieter, bei denen das Mietverhältnis bereits im Laufe des Abrechnungsjahres endete.

### **Wie lange ist die Kündigungsfrist für meinen Wohnungsmietvertrag?**

Die Kündigungsfrist beträgt unabhängig von der Mietdauer 3 Monate. Kürzere Kündigungsfristen bestehen nur noch bei Mietverträgen aus den 50-er Jahren. Wird eine vorzeitige Entlassung aus dem Mietverhältnis gewünscht, werden ggf. vorgemerkte Mietinteressenten und vorgeschlagene Nachmieter berücksichtigt, falls diese die Voraussetzungen zum Bezug der Wohnung erfüllen.

Eine mietvertragliche Verpflichtung zur Verkürzung der Kündigungsfrist besteht jedoch grundsätzlich nicht.

### **Wo bekomme ich eine Mietbescheinigung?**

Anruf oder E-mail genügt. Wir senden Ihnen die aktuelle Mietbescheinigung umgehend zu. Bei einem persönlichen Besuch in unserer Geschäftsstelle erhalten Sie die Mietbescheinigungen bei dem für Sie zuständigen Mietsachbearbeiter. Bitte beachten Sie hierzu unsere Sprechzeiten oder vereinbaren Sie einen Termin.